



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 06.07.2022

Name Matthias Weckesser

Durchwahl +49 721 926 4758

Aktenzeichen RPK17-3871-4/2/5

(Bitte bei Antwort angeben)

—

 **Barrierefreier Ausbau des Haltepunkts Duale Hochschule in Mannheim (Strecke 9402 Mannheim – Heidelberg, Bkm 4,9)**

Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

—

Anlagen

Unterlagen zum Scoping-Termin

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haltepunkt Duale Hochschule im Mannheimer Osten soll barrierefrei ausgebaut werden. Der Haltepunkt befindet sich zwischen Mannheim-Neuostheim und Mannheim-Seckenheim bei Bahnkilometer 4,9 der Eisenbahnstrecke 9402. 500 m vom Haltepunkt entfernt befindet sich der Bahnübergang Feudenheimer Fähre, der Zugänglichkeit zu den Grünflächen und Wiesen am Neckarufer gewährt, er stellt aber aufgrund der beengten Verhältnisse und der geringen Übersichtlichkeit ein Sicherheitsdefizit dar.

Am Haltepunkt befindet sich ein Reisendenübergang, der nichttechnisch gesichert ist. Der Haltepunkt verfügt derzeit über zwei Bahnsteige, die Warteflächen befinden sich jeweils 10 cm über Schienenoberkante. Der Einstieg ist daher nicht barrierefrei. Mit einer Bahnsteigbreite von ca. 2,20 m sind die Bahnsteige zudem nicht für aktuelle bzw.

zukünftige Fahrgastaufkommen ausgelegt. Ein taktiler Leitsystem ist nicht vorhanden. Der Haltepunkt befindet sich in einem Hochwasserschutzgebiet und tangiert das Naturschutzgebiet Nr. 2101 *Unterer Neckar Wörthel* bzw. ist der nördliche Bahnsteig Teil des Naturschutzgebietes. In der näheren Umgebung befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 6517341, im Rahmen des Vorhabens sind Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) innerhalb des FFH-Gebiets vorgesehen. Neben dem nördlichen Bahnsteig verläuft der Neckartalradweg, der keinen Zugang zum Haltepunkt aufweist.

Neben dem südlichen Haltepunkt befindet sich die vierspurige Seckenheimer Landstraße, dahinter befindet sich eine Anliegerfahrbahn, dahinter wiederum liegt die Duale Hochschule bzw. ein Gewerbegebiet. Hier schließt sich eine von Agrarflächen geprägte Ebene an. Von Seite der Dualen Hochschule ist der Haltepunkt nur über eine Fußgängerbrücke, die ebenfalls nicht barrierefrei ausgestaltet ist, erreichbar.

Um das Planungsziel der Barrierefreiheit des Haltepunkts zu erreichen, sollen die Bahnsteige auf einer Länge von 65 m und einer Bahnsteighöhe 30 cm über der Schienenkante ausgebaut werden. Es soll ein barrierefreier Zugang zum Haltepunkt von Seite der Dualen Hochschule durch Rückbau der Fußgängerbrücke und Errichtung einer signalisierten Querungsmöglichkeit über die Seckenheimer Landstraße geschaffen werden, ebenso wie ein Zugang vom Neckartalradweg. Der Reisendenübergang am Haltepunkt soll technisch gesichert werden und der bestehende Bahnübergang Feudenheimer Fähre soll zum Haltepunkt verlegt werden.

Weitere Informationen zum barrierefreien Ausbau des Haltepunkts können dem – ebenfalls auf dieser Internetseite – hinterlegten Scoping-Papier entnommen werden. Diese sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums unter folgendem Pfad eingestellt:

www.rp-karlsruhe.de → Über uns → Abteilungen → Abteilung 1 → Referat 17, Recht, Planfeststellung → Aktuelle Scoping-Verfahren → Scoping-Verfahren Schiene → Barrierefreier Ausbau des Haltepunkts Duale Hochschule in Mannheim.

Damit mögliche Umweltauswirkungen / Umweltbeeinträchtigungen frühzeitig ermittelt werden und diesen in der Planung Rechnung getragen werden kann, bedarf es im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Umweltverbände sowie der Betroffenen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 21.06.2022 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Entscheidung vom 23.06.2022 den Entfall der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG besteht für das Vorhaben daher die UVP-Pflicht.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP - Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping - Verfahren nach § 15 UVPG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Beim sog. Scoping-Termin wird v.a. besprochen, ob der vorgeschlagene Umfang an Unterlagen genügt, ob darüberhinausgehende Untersuchungen oder Unterlagen, auch Sachverständigengutachten, aufgrund von Besonderheiten der geplanten Maßnahme erforderlich sind oder ob Unterlagen entfallen können.

Zu den Scoping-Unterlagen sollen nunmehr die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, sowie die betroffene Öffentlichkeit Stellung nehmen. Im Interesse der frühzeitigen Ermittlung von Umweltauswirkungen / Umweltbeeinträchtigungen bzw. zwecks Planoptimierung bitten wir Sie, die in Ihrer Zuständigkeit liegenden öffentlichen Belange bereits im Vorfeld des oder jedenfalls im Scoping-Termin geltend zu machen.

Die Stellungnahmen sollen sich schwerpunktmäßig auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen erstrecken. Denn nach seiner verfahrensrechtlichen Ausgestaltung dient das Scoping-Verfahren grundsätzlich der Ermittlung der umweltrelevanten Themen. Jedoch können im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige und umfassende Erfassung möglicher (sonstiger) Konflikt-/Problempunkte diese ebenfalls benannt und beschrieben werden.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen (§ 15 Abs. 1 S.3 UVPG).

Der Scoping-Termin findet am

Mittwoch, den 27.07.2022 um 10:00 Uhr
im Ratssaal
im Stadthaus N1, 68161 Mannheim

statt, zu dem wir Sie hiermit einladen.

Der Einlass erfolgt ab 09:30 Uhr.

Eine unverbindliche Tagesordnung wird im Vorfeld des Scoping-Termins auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter dem oben angegebenen Pfad zugänglich gemacht.

Bitte teilen Sie uns per E-Mail an Simone.Harms@rpk.bwl.de mit, ob und mit wie vielen Personen (soweit bekannt bitte mit Namensangabe) Sie am Scoping-Termin teilnehmen werden.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme möglichst bis zum 20.07.2022 zu übermitteln, gerne auch elektronisch an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weckesser

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite [Datenschutzerklärungen](#), unter dem Titel [24-01SFT 17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#).